

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes

Änderung vom 9. Dezember 1999

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmung des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 19. November 1998¹ wiedergegebenen Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) des Gastgewerbes wird allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 10 Mindestlöhne

¹ Mindestlohnansätze pro Monat für Vollzeitmitarbeiter:

- | | | |
|-----|---|------------|
| I | Mitarbeiter ohne Berufslehre | |
| | a. Hilfsarbeiten | Fr. 2410.– |
| | b. Qualifizierte Berufsarbeit nach Ziffer 2 oder Anlehre nach Artikel 49 BBG | Fr. 2710.– |
| II | Mitarbeiter mit Berufslehre oder gleichwertiger Ausbildung | Fr. 3110.– |
| III | Mitarbeiter mit höherer Ausbildung, besonderer Verantwortung oder langjähriger Berufspraxis | |
| | – Berufsprüfung nach Artikel 51 ff. BBG | |
| | – Berufslehre mit 10 Jahren Berufspraxis (inkl. Lehre) | |
| | – Kader, denen regelmässig mindestens ein Mitarbeiter (inkl. Lehrling oder Teilzeitmitarbeiter) unterstellt ist | |
| | – Mitarbeiter mit gleichwertiger Ausbildung oder Kaderfunktion | Fr. 3860.– |
| IV | Regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss Buchstabe c oder höhere Fachprüfung nach Artikel 51 ff. BBG | |
| | a. – Regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss Buchstabe c | |
| | – gleichwertige Kaderfunktion | Fr. 4860.– |
| | b. – Höhere Fachprüfung nach Artikel 51 ff. BBG | |
| | – Regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss Buchstabe c während mindestens 5 Jahren | |
| | – gleichwertige Kaderfunktion oder Ausbildung | Fr. 5860.– |

¹ BBl 1998 5535/36

c. Anzahl Unterstellte in den Kategorien IV a und b:

Bereich Küche	4
Bereich Service	6
Bereich Halle/Réception	3
Bereich Hauswirtschaft	6
Übrige Bereiche	3

d. Die Löhne der Kategorie IV a und b können unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Mitarbeiters in einem schriftlichen Arbeitsvertrag auch unterschritten werden.

² Als qualifizierte Berufsarbeit im Sinne von Ziffer 1 I Buchstabe b gilt eine regelmäßige Tätigkeit oder Funktion in einem Bereich oder Teilbereich, die ordentlicherweise von Berufsleuten ausgeübt wird oder die nicht als Hilfsarbeit zu werten ist.

Im Bereich Küche fällt darunter namentlich der Einsatz von Mitarbeitern ohne Berufslehre für die Bereitstellung und die Herstellung von Speisen in Teilbereichen, die ordentlicherweise in den Aufgabenbereich eines Kochs oder Pâtissiers fallen.

Ebenso fällt darunter die Tätigkeit im Service. Für Angestellte im Service kann für eine Einführungszeit von höchstens 6 Monaten ein tieferer Mindestlohn vereinbart werden, sofern dies in einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag geschieht. Der Mindestlohn gemäss Ziffer 1 I Buchstabe a darf nicht unterschritten werden.

³ Entscheidend für die Einstufung ist der tatsächliche Verantwortungsbereich bzw. die Ausbildung und nicht die Benennung der Tätigkeit.

⁴ Im Streitfall befindet die Paritätische Aufsichtskommission über die Einstufung eines Mitarbeiters sowie über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung oder einer Funktion.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

9. Dezember 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

10704